



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen, Holger Grießhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Berichts-antrag: Rechtskonforme Umsetzung der Bezahlkarte in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen umfassenden Bericht zur rechtskonformen Umsetzung der Bezahlkarte in Bayern vorzulegen. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte beleuchtet werden:

- Einzelfallbewertung zur individuellen Bargeldobergrenze durch die Behörden vor Ort
- regionale Beschränkung der Gültigkeit der Bezahlkarte
- grundsätzliche Beschränkung der Bargeldabhebungshöhe
- Zugriff auf das Guthaben durch die Behörden
- Sichtmöglichkeiten von Umsätzen und dem aktuellen Guthaben für die Behörden
- optische Abweichung der Bezahlkarte von etablierten Geldkarten
- Verknüpfung der Ausländerzentralregister-Nummer mit der Bezahlkarte
- Einschränkungen von Überweisungen
- Zugriff der Sicherheitsbehörden auf Buchungsdaten

Begründung:

Mit der Einführung der Bezahlkarte erfolgt die Auszahlung der Asylbewerberleistungen bekanntlich nicht mehr über Geldleistungen, sondern über eine Geldkarte, die jedoch zahlreichen Ein- und Beschränkungen unterworfen ist. Sozialgerichte bewerteten bisher die Bezahlkarte und deren Rechtmäßigkeit unterschiedlich. Während die Sozialgerichte in Hamburg und Nürnberg die Bezahlkarte insbesondere im Hinblick auf die Bargeldobergrenze von 50 Euro ohne erfolgte Einzelfallprüfung äußerst kritisch bewerteten (vgl. SG Hamburg, 18.07.2024 – S 7 AY 410/24 ERSG Nürnberg, 30.07.2024 – S 11 AY 15/24 ER), wies das Sozialgericht München zwei Eilanträge von Betroffenen bezüglich ihrer Bezahlkarte ab (vgl. SG München, 29.08.2024, Az. S 42 AY 63/24 ER; SG München, 04.09.2024, Az. S 52 AY 65/24 ER). Nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung bedarf es daher eine konstruktive Würdigung dieses Instruments, um gesetzgeberischen Handlungsbedarf auszuloten.

Das Bundesgesetz zur Einführung der Bezahlkarte sieht zur Ermittlung der Bargeldobergrenze eine Prüfung der individuellen Bedürfnisse und örtlichen Gegebenheiten vor (vgl. BT-Drs. 20/11006, S. 102), damit soll ein menschenwürdiges Existenzminimum

sichergestellt werden. Wie die befassen Gerichte in den jeweiligen Verfahren festgestellt haben, erfolgte jedoch trotz Notwendigkeit eine solche individuelle Prüfung nicht. Die in den Verfahren beurteilte Praxis war daher rechtswidrig.

Offenbar scheint es für die weitere Verwaltungspraxis angezeigt – um weitere gerichtliche Entscheidungen zu vermeiden – zukünftig grundsätzlich Einzelfallprüfungen durchzuführen. Daraus leitet sich logischerweise die Erkenntnis ab, dass ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand inhaltlich und personell zu stemmen ist. Dies würde einen enormen bürokratischen Verwaltungsaufwand für die Behörden bedeuten und wäre sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Zudem stellen die oben genannten Aspekte mögliche Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen dar und werfen rechtliche sowie ethische Fragen auf. Die regionale Beschränkung der Gültigkeit könnte die Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erheblich einschränken. Ebenso ist eine Begrenzung der Bargeldabhebungshöhe kritisch zu prüfen, da dies das Recht auf ein Minimum an finanzieller Selbstbestimmung tangiert. Zahlreiche Betroffene berichten von erheblichen Einschränkungen in ihrem Alltag durch die Bezahlkarte.

Zudem muss geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Behörden Zugriff auf Guthaben, Umsätze und aktuelle Kontostände erhalten können, da dies datenschutzrechtliche Fragestellungen berührt. Eine optisch abweichende Gestaltung der Karte könnte zur Stigmatisierung der Nutzenden führen. Schließlich wirft die Verwendung von Listen von erlaubten Überweisungsempfängerinnen und -empfängern die Frage auf, ob dies mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und den Vorgaben des Sozialrechts vereinbar ist.

Nicht zuletzt müssen die datenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden. Neben zahlreichen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Wohlfahrtsverbänden wiesen die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in ihrem gemeinsam beschlossenen Positionspapier vom 19. August 2024 auf die datenschutzrechtlichen Grenzen des Einsatzes von Bezahlkarten zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hin. Insbesondere wurde festgehalten, dass eine eigenständige Einsichtnahme in den Guthabenstand von leistungsberechtigten Personen durch die Leistungsbehörden nach derzeitiger Rechtslage unzulässig ist. Zudem darf es keine pauschale Einschränkung auf Postleitzahlen-Gebiete geben, die jeweilige Ausländerzentralregister-Nummer darf nicht an den Bezahlkarten-Dienstleister übermittelt werden und Sicherheitsbehörden dürfen keinen uneingeschränkten Zugriff auf die Buchungsdaten erhalten. Viele dieser Aspekte werden jedoch in Bayern genauso gehandhabt, wodurch ein erhebliches Potenzial an datenschutzrechtlichen Komplikationen entstanden ist (vgl. Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Horst Arnold, Drs. 19/3087).

Ein transparenter Bericht soll dem Landtag ermöglichen, die Vereinbarkeit der Bezahlkarte mit den rechtlichen und sozialen Grundsätzen zu prüfen und bei Bedarf Änderungen einzuleiten, um eine diskriminierungsfreie und rechtskonforme Lösung zu gewährleisten.